KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Mai 1984

zur Genehmigung eines Spezialprogramms der Region Toskana zur Entwicklung der Rind-, Schaf- und Ziegenfleischerzeugung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1944/81 des Rates

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(84/299/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1944/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über eine gemeinsame Maßnahme zur strukturellen Anpassung und Modernisierung der Rind-, Schaf- und Ziegenfleischerzeugung in Italien [1], insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die italienische Regierung hat am 1. Dezember 1983 das Spezialprogramm der Region Toskana zur Entwicklung der Rind-, Schaf- und Ziegenfleischerzeugung mitgeteilt und am 24. Februar 1984 durch zusätzliche Angaben ergänzt.

Das genannte Programm enthält Angaben und Bestimmungen, die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1944/81 genannt sind, die zeigen, daß die Zielsetzungen dieser Verordnung erreicht werden können und die Bedingungen dieser Verordnung erfüllt sind.

Der Fondsausschuß ist zu den finanziellen Aspekten angehört worden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das von der italienischen Regierung am 1. Dezember 1983 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1944/81 mitgeteilte und am 24. Februar 1984 ergänzte Spezialprogramm der Region Toskana für die Entwicklung der Rind-, Schaf- und Ziegenfleischerzeugung wird genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 10. Mai 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 197 vom 20. 7. 1981, S. 27.